



Stadt Fürstenau

Landkreis Osnabrück

**Innenbereichssatzung
„Amselweg“**

**gem. § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB
- Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung -**

Begründung

gemäß §§ 9 Abs. 8 BauGB

(Verfahren nach § 13 BauGB)

Projektnummer: 219438

Datum: 2020-08-28

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Allgemeines	2
2	Geltungsbereich	3
3	Rechtsgrundlagen	3
4	Verfahren / Abwägung	4
5	Flächennutzungsplan	6
6	Bebauungspläne	6
7	Bestandssituation	6
8	Planungserfordernis / Städtebauliche Planungsziele	7
9	Inhalte und Auswirkungen der Satzung	7
10	Erschließung	8
10.1	Verkehrliche Erschließung	8
10.2	Technische Erschließung	8
11	Berücksichtigung der Umweltbelange	9
11.1	Umweltprüfung	9
11.2	Eingriffsregelung	9
11.3	Artenschutz	10
11.4	Gesamtabwägung der Umweltbelange	10
12	Abschließende Erläuterungen	10
12.1	Altlasten	10
12.2	Denkmalschutz	11
12.3	Landwirtschaftliche Immissionen	11
13	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	12

ANLAGE:

- Umweltplanerischer Fachbeitrag (IPW; 2020-05-13)

Sofern die o.g. Anlagen nicht beigelegt sind, können diese bei der Stadt Fürstenau, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau (Telefon: 05901 / 9320-0, Telefax: 05901 / 9320-12, E-mail: info@fuerstenau.de) eingesehen bzw. angefordert werden.

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2020-08-28

Proj. Nr. 219438

Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz

B.A. Jan Philipp Seitz

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

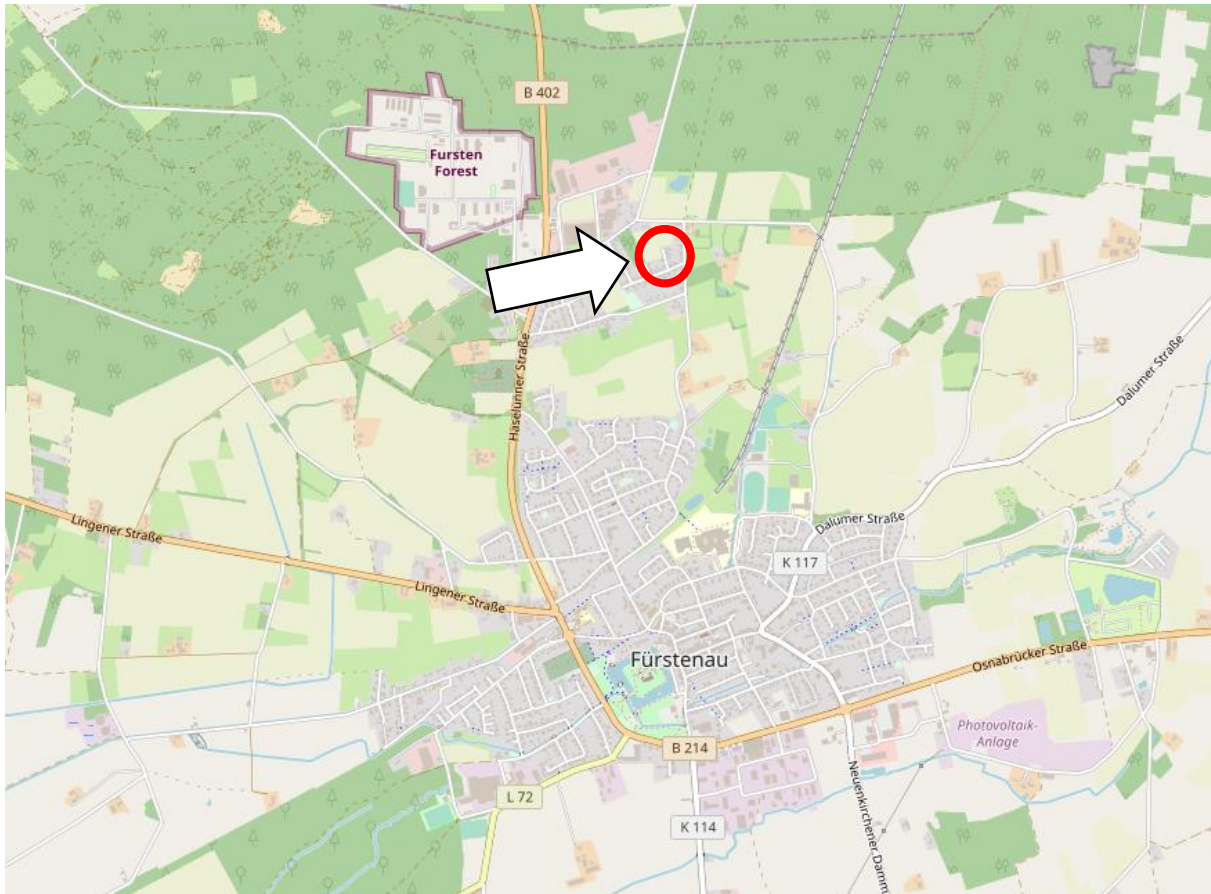
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Planungsanlass / Allgemeines

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Fürstenau nördlich der „Kiwittstraße“ und westlich der „Ettenfelder Straße“ im Bereich des „Amselwegs“ und umfasst eine Größe von ca. 2,26 ha.



Übersichtsplan ohne Maßstab (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Die Stadt Fürstenau beabsichtigt, mittels städtebaulicher Satzung im Bereich „Amselweg“ die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzulegen (Klarstellungssatzung). Darüber hinaus werden einzelne Außenbereichsflächen, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen (Einbeziehungssatzung).

Der vorgesehene Satzungsbereich spiegelt das Bestreben der Stadt Fürstenau wider, innerörtliche Flächenpotentiale für bauliche Zwecke zu mobilisieren und damit gleichzeitig den Ausweisungsbedarf neuer Baugebiete in der „offenen“ Landschaft zu reduzieren. Damit liegt die Aufstellung dieser Innenbereichssatzung im öffentlichen Interesse. Weiterhin kann durch Aufstellung der Innenbereichssatzung dringender benötigter Wohnraum geschaffen und der Zuzug junger Familien gefördert werden.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan vollständig als Wohnbaufläche dargestellt.

2 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Fürstenau, Flur 2 und umfasst die folgenden Flurstücke:

Klarstellungssatzung:

91/16, 91/11, 91/18, 91/9, 91/13, 91/1, 90/8, 90/9, 90/10, 90/11, 85/6, 85/5, 87/3, 85/21, 85/8, 85/9, 85/7, 87/4, 87/5, 85/10, 85/17, 86/7, 86/9, 86/8, 86/14 (teilw.), 85/22 (teilw.)

Einbeziehungssatzung:

88/2, 88/4, 89/2, 89/3 und 85/22 (teilw.)

3 Rechtsgrundlagen

Unter Anwendung des § 34 Abs. 4 BauGB können folgende Innenbereichssatzungen erlassen werden:

a) Klarstellungs- oder Abgrenzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB)

Die Satzung hat ausschließlich deklaratorische Wirkung, da sie ausschließlich darstellt, welche Flächen noch zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören und welche bereits dem Außenbereich zuzuordnen sind (hier zutreffend).

b) Entwicklungs- bzw. Festlegungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB)

Mit der Entwicklungssatzung legt die Stadt Bereiche im Außengebiet als im Zusammenhang bebaute Ortsteile fest. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass diese Flächen im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt als Bauflächen dargestellt sind. Die Aufstellung einer Entwicklungssatzung ist nur möglich, wenn bereits eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan vorliegt und tatsächlich ein gewisser bebauter Bereich mit Bauungszusammenhang vorhanden ist (hier nicht zutreffend).

c) Ergänzungs- bzw. Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Diese Satzung ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Dabei müssen jedoch die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein. Wann eine solche Prägung angenommen werden kann, hängt von der konkreten Situation im Einzelfall ab. mit der Einbeziehungssatzung werden Rechtsgrundlagen geschaffen, in dem Außenbereichsflächen mit prinzipiellem Bauverbot zu Innenbereichsflächen mit prinzipiellem Baurecht werden (hier zutreffend).

Durch die vorliegende Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 festgelegt, welche Flächen noch zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören. Einzelne Außenbereichsflächen, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind, werden gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Satzungsbereich einbezogen. Es handelt sich hierbei

mithin um eine Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung im Sinne der vorstehenden Buchstaben a) und c).

Die Rechtmäßigkeit von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB setzt voraus, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, begründen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

In den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB können einzelne städtebauliche Festsetzungen – etwa hinsichtlich Art und/oder Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche etc. – getroffen werden, die die Zulässigkeit der Bauvorhaben näher regeln.

Grundlage für das Verfahren zur Aufstellung dieser sogenannten Ortsabrundungssatzungen ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB, d. h. der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da die Klarstellungssatzung lediglich deklaratorische und keine rechtsbegründende Wirkung hat, gelten für diese Satzung keine Verfahrensschritte nach BauGB. Die Satzung ist lediglich durch den Gemeinderat zu beschließen und ortsüblich bekannt zu machen.

4 Verfahren / Abwägung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt Fürstenau hat am beschlossen, die Innenbereichssatzung „Amselweg“ aufzustellen.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt,

- da hier *„in einem Gebiet nach § 34 BauGB der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert“* (§ 13 Abs. 1) wird,
- die Planung *„mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar“* ist und außerdem
- *„die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und*
- *keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter [Natura 2000-Gebiete] oder dafür bestehen, dass bei der Planung*

Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.“ (§ 34 Abs. 5 BauGB)

Die Stadt Fürstenau sieht im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung sowie von einer Umweltprüfung und von einem Umweltbericht ab.

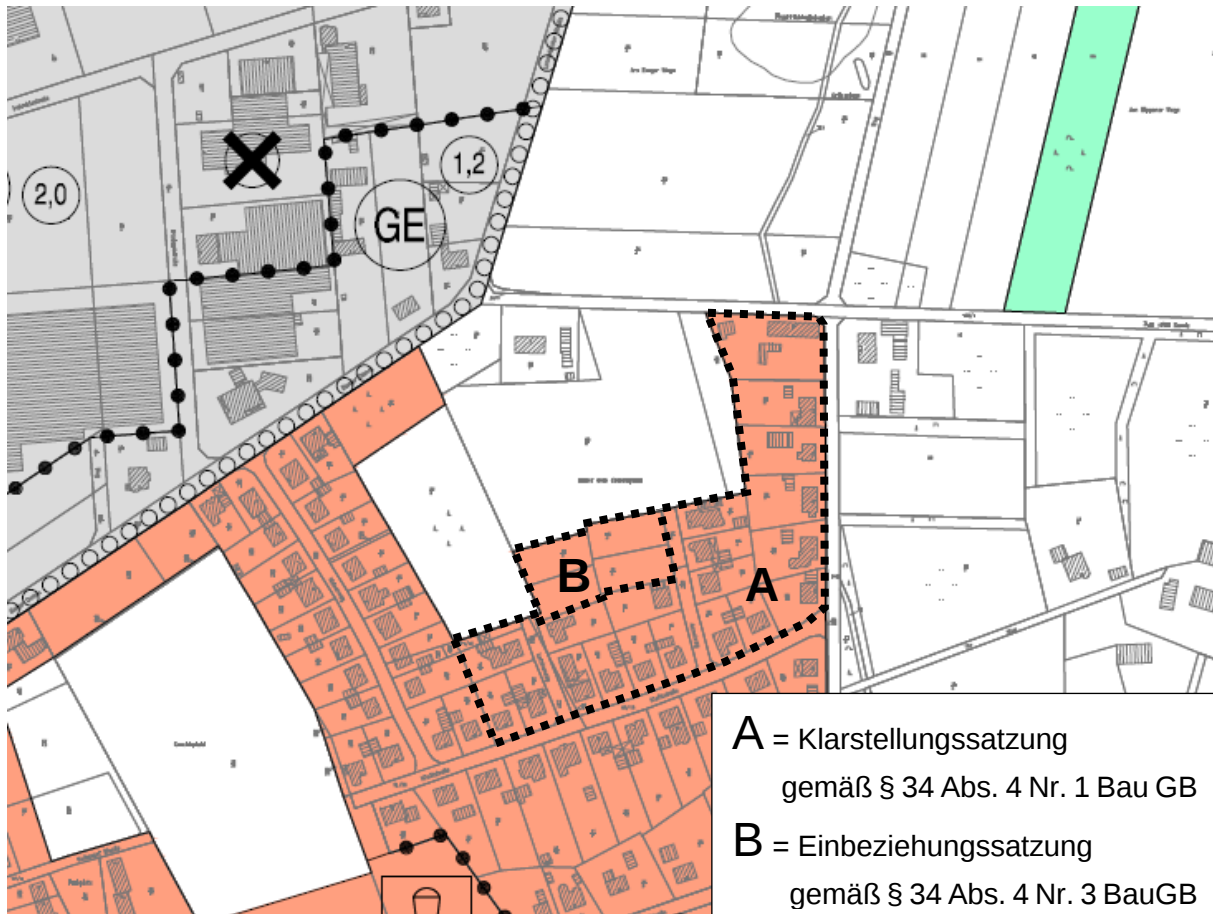
Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb eines bereits bebauten Siedlungsbereichs macht die Stadt Fürstenau hier keinen Gebrauch von der Möglichkeit, die Beteiligungsfristen im Verfahren zu verkürzen, sondern führt eine „normale“ einmonatige öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich Innerhalb dieses Zeitraums besteht für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Parallel dazu hatten die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Von Seiten der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine grundlegenden Einwendungen gegen die Planung vorgebracht. Die textliche Festsetzung zur Regelung der Oberflächenentwässerung wurde redaktionell angepasst. Weiterhin wurde der Hinweis zu möglichen landwirtschaftlichen Immissionen auf das Plangebiet berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Fürstenau die Innenbereichssatzung „Amselweg“ am als Satzung beschlossen.

5 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet, das für die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung vorgesehen ist, ist in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Stadt Fürstenau vollständig als Wohnbaufläche ausgewiesen.



Wirksame Flächennutzungsplandarstellung

6 Bebauungspläne

Für das Plangebiet existieren weder rechtskräftige Bebauungspläne noch sonstige Satzungen nach BauGB.

7 Bestandssituation

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Fürstenu und wird über die Straßen „Kiwittstraße“, „Lerchenweg“, „Amselweg und „Ettenfelder Straße“ erschlossen. Die Fläche fällt leicht in nordöstlicher Richtung ab.

Im Bereich der Klarstellungssatzung sind die Baugrundstücke weitgehend mit ein- bis zweigeschossigen Wohngebäuden mit Satteldächern bebaut. Die Flächen der Einbeziehungssatzung unterliegen aktuell einer landwirtschaftlichen Nutzung.

An das Plangebiets schließen vorwiegend landwirtschaftliche Flächen sowie Wohnbebauung an. Die Bebauung in der näheren Umgebung des Plangebiets ist ebenfalls vorwiegend durch ein- bis zweigeschossige Wohngebäude mit Satteldächern geprägt.

8 Planungserfordernis / Städtebauliche Planungsziele

Die Innenentwicklung hat für die Stadt Fürstenau entsprechend den Planungsgrundsätzen des Baugesetzbuches große Priorität. Deshalb widmet sich die Stadt Fürstenau vermehrt der Fragestellung, inwieweit zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten innerhalb oder unmittelbar am Rand der im Zusammenhang bebauten Ortsteile bestehen oder geschaffen werden können, um die Nachfrage nach zusätzlichen Wohnbaugrundstücken abdecken zu können.

Mit der Mobilisierung innerörtlicher Flächenpotentiale für bauliche Zwecke soll gleichzeitig der Bedarf zur Ausweisung neuer Baugebiete in der „offenen“ Landschaft reduziert werden. Dahinter steht die Überlegung, dass die bestehende öffentliche Infrastruktur bei einer Nachverdichtung oder Ergänzung im Bestand genutzt werden kann. Dagegen ist mit der Neuausweisung von Baugebieten regelmäßig ein nicht unerheblicher Planungs- und Erschließungsaufwand sowie damit einhergehenden Eingriffen in den Boden- und Naturhaushalt sowie die Landschaft verbunden.

Neben den Möglichkeiten einer Nachverdichtung oder Ergänzungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sollen dabei auch Möglichkeiten und Potentiale untersucht und genutzt werden, die über das Instrument der Satzungen nach § 34 BauGB oder ggf. durch Außenbereichssatzungen nach § 35 BauGB bestehen bzw. eröffnet werden können.

Die Stadt Fürstenau möchte im konkreten Fall insbesondere durch die Einbeziehung weiterer Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil neues Baurecht für zusätzliche Baumöglichkeiten am „Lerchenweg“ bzw. „Amselweg“ schaffen (= im Bereich der hier anstehenden Einbeziehungssatzung).

Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist die Nachverdichtung oder Ergänzung bestehender Siedlungsbereiche auch deshalb sinnvoll, da vorwiegend junge Familien die Altsiedlungsbereiche beziehen und somit einseitigen Bevölkerungsstrukturen entgegengewirkt werden kann.

9 Inhalte und Auswirkungen der Satzung

Durch die Aufstellung dieser Innenbereichssatzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (bauplanungsrechtlicher Innenbereich) rechtlich eindeutig festgelegt (Klarstellungssatzung).

Darüber hinaus werden einzelne Außenbereichsflächen, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen (Einbeziehungssatzung).

Die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB richtet sich damit zukünftig nach den Bestimmungen des § 34 BauGB. Ergänzend sind die weiteren Festsetzungen dieser Satzung zu beachten.

Wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist, dass es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Art der baulichen Nutzung sowie die Einstufung der Schutzbedürftigkeit in Bezug auf den Immissionsschutz sind durch die Darstellung einer Wohnbaufläche in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung zweifelsfrei vorgegeben. Die vorhandene Bebauung bestimmt die Bauweise, die Geschossigkeit, die Gebäudehöhe u.ä..

Um die innere Durchgrünung des Plangebiets zu fördern, wird ein Pflanzgebot für einen heimischen und standortgerechten, hochstämmigen Laubbaum je Baugrundstück neu festgesetzt.

Zur Gestaltung des Übergangs zwischen Siedlung und Landschaft ist auf den Flächen der Einbeziehungssatzung an der nördlichen Grenze eine geschlossene Sichtschutzpflanzung mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen.

10 Erschließung

10.1 Verkehrliche Erschließung

Die Baugrundstücke der Klarstellungssatzung sind über die vorhandenen Straßen „Kiwittstraße“, „Ettenfelder Straße“, „Amselweg“ und „Lerchenweg“ vollumfänglich verkehrlich erschlossen. Die Bereiche der Einbeziehungssatzung sind über den „Lerchenweg“ und „Amselweg“ erschlossen. Für die Grundstücke, die über den „Lerchenweg“ erschlossen werden, sind im Rahmen der Genehmigungsplanung Vereinbarungen über die Wegerechte zu treffen, da aktuell nur das südliche der beiden Grundstücke direkt über den „Lerchenweg“ erschlossen ist.

10.2 Technische Erschließung

Alle erforderlichen Einrichtungen der technischen Infrastruktur sind in den angrenzenden Straßen vorhanden. Ein Anschluss an diese Netze ist möglich und vorgesehen.

Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung

Die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung wird durch Anschlüsse an das jeweilige Netz sichergestellt. Der Ausbau der Leitungsnetze wird rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt. Dies gilt auch für Telekommunikationsleitungen.

Schmutzwasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser wird durch Anschluss an die vorhandene Kanalisation in den vorhandenen Erschließungsstraßen der Kläranlage zugeführt und dort gereinigt.

Oberflächenentwässerung

Die Versickerungsmöglichkeit für die Baugrundstücke wurde im Vorfeld geprüft. Demnach ist eine Versickerung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück möglich.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch ein privates Entsorgungsunternehmen im Auftrag des Landkreises Osnabrück.

Vorbeugender Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch abhängige und – sofern aufgrund der örtlichen Verhältnisse möglich – durch unabhängige Löschwasserstellen sichergestellt. Das Plangebiet ist über die vorhandenen Wasserleitungen mit entsprechenden Hydranten ausreichend versorgt. Weiterhin liegt das Plangebiet im Deckungsbereich des nordöstlichen Löschteichs.

11 Berücksichtigung der Umweltbelange**11.1 Umweltprüfung**

Da die Innenbereichssatzung im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung sowie einem Umweltbericht abgesehen. Allerdings sind die umweltplanerischen inkl. naturschutzfachlichen Belange sowie artenschutzrechtlichen Bestimmungen auch in diesem Verfahren zu beachten.

Aus diesem Grund ist ein umweltplanerischer Fachbeitrag erstellt worden, in dem die Umweltbelange angesprochen und geprüft werden. Dieser Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben (s. Anlage).

11.2 Eingriffsregelung

Für den Bereich der Klarstellungssatzung ist davon auszugehen, dass hier durch die Aufstellung der Satzung kein neuer Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung begründet wird.

Somit ist für diese Flächen kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung (der Satzungsaufstellung) zulässig waren bzw. bereits erfolgt sind.

Für den Bereich der Einbeziehungssatzung bestand bislang kein Baurecht, so dass für diese Teilflächen die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Die Eingriffsbilanzierung kommt im Rahmen des umweltplanerischen Fachbeitrags zu dem Ergebnis, dass ein Kompensationsdefizit in Höhe von 1.382 Wertpunkten besteht. Eine Kompensation ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten, wobei die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushalts oder Landschaftsbilds möglichst in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden sollen.

Die externe Kompensation erfolgt auf dem Flächenpool „Achelbrok“ (Gemarkung Hollenstede, Flur 36, Flurstück 15). Die Fläche befindet sich etwa 1,5 km südlich der Ortslage von Fürstenau an der Straße „Achelbrok“, wurde bislang landwirtschaftlich als Grünland (Mähwiese) genutzt und ist in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Samtgemeinde Fürstenau als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Auf der Fläche ist gemäß Maßnahmenkonzept die Aufforstung eines Buchen-Stieleichenmischwaldes, eine Anpflanzung weiterer Einzelbäume/Baumgruppen, die Anlage einer mähbaren Blänke sowie die Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Saumbiotopen vorgesehen.

11.3 Artenschutz

Unter Beachtung der im Umweltplanerischen Fachbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz bezüglich Baufeldräumung sind nach aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

11.4 Gesamtabwägung der Umweltbelange

Aus den vorgenannten Gründen kommt die Stadt Fürstenau in ihrer Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die Umweltbelange in diesem Verfahren ausreichend und angemessen berücksichtigt werden.

12 Abschließende Erläuterungen

12.1 Altlasten

Nach Kenntnisstand der Stadt Fürstenau befinden sich weder innerhalb des Plangebiets noch in deren näheren Umgebung Altlasten, Altablagerungen o.ä.

12.2 Denkmalschutz

Baudenkmale

Weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung sind Baudenkmale vorhanden.

Bodendenkmale / Archäologie

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

12.3 Landwirtschaftliche Immissionen

Von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen aus, die als ortsüblich hinzunehmen sind.

13 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Diese Innenbereichssatzung „Amselweg“ wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Stadt Fürstenau ausgearbeitet.

Wallenhorst, 2020-08-28

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....
Desmarowitz

Diese Begründung zur Innenbereichssatzung „Amselweg“ hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dem Satzungsbeschluss vom zugrunde gelegen.

Fürstenau,

.....
Stadtdirektor